



**Comploj Vieider Lorenzon
Lechner Zanellato**

PDC Partner
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti

Equity partner

Dott. Lodovico Comploj
Dott. Josef Vieider
Dott. Emilio Lorenzon
Dott. Alessandro Zanellato
Dott. Martin Lechner
Dott. Stefan Lanznaster

Partner

Dott. Nicola Sartori
Dott. Thomas Pichler
Dott. Samuel Vittur

**Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater / Dottori commercialisti**

Dott.sa Elena Gattolin
Dott.sa Sabrina Tabiadori
Dott.sa Monika Mattivi
Dott. Christian Gentilini
Dott.sa Serena Giacomozzi
Dott.sa Giulia Fortin
Dott. Luca Crepaz

Bilanzbuchhalter / Esperto contabile

Antonio Gocev

An alle
Mandanten

Rundschreiben Nr. 12/2025

Bozen, den 1. März 2025

Betrifft: Einzahlung der jährlichen Vidimierungsgebühr durch Kapitalgesellschaften heuer innerhalb Montag, den **17. März 2025**

Spätestens am **Montag, den 17. März 2025**, ist wiederum die jährliche Vidimierungsgebühr fällig. Innerhalb dieser Frist haben **Kapitalgesellschaften** die jährliche Konzessionsgebühr für die Vidimierung der Gesellschaftsbücher einzuzahlen; die entsprechenden Bestimmungen sind im Vergleich zum Vorjahr unverändert geblieben. Die Gebühr beträgt somit:

- **Euro 309,87** zu Lasten von Kapitalgesellschaften mit einem Gesellschaftskapital bis zu 516.456,90 Euro und
- **Euro 516,46** zu Lasten von Kapitalgesellschaften mit einem Gesellschaftskapital, das über 516.456,90 Euro liegt.

Dabei ist auf die Höhe des Kapitals zum **1. Jänner 2025** zu achten.

Die Einzahlung erfolgt über den **Vordruck F24** mit Zahlungsschlüssel **7085**, und als Bezugszeitraum ist das Jahr **2025** anzugeben.

Achtung: Zu keiner Zahlung verpflichtet sind Konsortien (soweit sie nicht die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft haben), Genossenschaften, Personengesellschaften und Einzelunternehmen sowie nichtgewerbliche Körperschaften. Sie haben im Gegenzug



bekanntlich bei der Anlage der einzelnen Gesellschaftsbücher jeweils eine Gebühr von **67,00 Euro** je 500 Seiten zu entrichten.

Eine Besonderheit ergibt sich bei den im Jahr 2024 neu gegründeten Gesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr gegründeten Kapitalgesellschaften: Die Konzessionsgebühr war zuerst bei der Gründung zu leisten und ist jetzt für das Kalenderjahr 2025 geschuldet.

Die Konzessionsgebühr kann für Zwecke der Einkommensteuer und der IRAP abgezogen werden. Sie ist in der GuV-Rechnung unter der Position B.14 (sonstige betriebliche Aufwendungen) auszuweisen.

Da die Bezahlung dieser Gebühr häufig vergessen wird, auch dieses Jahr der Hinweis für die Berichtigung, zu welcher es nach all den Jahren noch immer keine klaren amtlichen Anleitungen gibt. Daher unsererseits die üblichen Empfehlungen: Die Gebühr, einschließlich der gesetzlichen Zinsen bis zum Datum der Zahlung, ist mit dem Vordruck F24 und dem Zahlungsschlüssel 7085 nachzuzahlen. Die für die Verspätung anfallenden Verwaltungsstrafen hingegen sind mit dem Vordruck F23, Zahlungsschlüssel „678T“, Kennzahl des Amtes „RCC“, Zahlungsgrund „SZ“ zu entrichten, wobei bis zum 17. März 2025 noch die verminderte Verwaltungsstrafe in Höhe von 3,125% zur Anwendung kommt. Sollte im Vorjahr also die Zahlung unterlassen worden sein, lohnt sich eine Nachzahlung noch in den nächsten Tagen.

Die verspätet entrichtete Gebühr ist zudem um die gesetzlichen Zinsen zu erhöhen, die bekanntlich bis zum 31.12.2024 2,5% betrugen und seit dem 1. Jänner 2025 auf 2% reduziert worden sind.

Für weitere Informationen und Unterlagen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Vieider